



Brüssel, den 13. Dezember 2016
(OR. en)

15543/16

COMPET 659
ENV 801
CHIMIE 78
MI 796
ENT 232
SAN 431
CONSOM 316

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 14345/16 COMPET 578 ENV 707 CHIMIE 69 MI 708 ENT 206 SAN 384
CONSOM 276 + ADD1

Betr.: Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des
Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen
und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und
wissenschaftlichen Fortschritt
— Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. In Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen¹ ist ein Verfahren zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung vorgesehen.
2. Daher wurde am 26. Oktober 2016 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² der zuständige Ausschuss gehört. 26 Delegationen stimmten im Ausschuss dem oben genannten Verordnungsentwurf zu.³

¹ ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17. 7. 1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22. 7. 2006, S. 11).

³ Zwei Delegationen haben sich der Stimme enthalten.

3. Daraufhin hat die Kommission diesen Verordnungsentwurf⁴ im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 10. November 2016 dem Rat vorgelegt.
4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass dieser Maßnahme durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Verordnungsentwurf
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
5. Die Delegationen wurden am 11. November 2016 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 12. Dezember 2016 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der oben genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.

⁴ Dok. 14345/16 + ADD 1.